Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260 Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 21. Februar 2024

Ihre Steuernummer: 07 234/1498

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 54

Dipl.-Ing. Primetzhofer Alexandra Erzherzog Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 3400 Klosterneuburg Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten Ihre Steuernummer an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kundenservice unter +43 50 233-233.

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter bmf.gv.at/kundenservice.

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022 Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

Aufgrund der Beschwerde vom 16.10.2023 wird der Bescheid vom 02.10.2023 geändert. Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2022				
festgesetzt mit	245,00 €			
Bisher war vorgeschrieben	432,00 €			
Hinweis: Die Abgabengutschrift wurde Ihrem oben angeführten Abgabenko Das Einkommen				
im Jahr 2022 beträgt	43.181,40 €			
Berechnung der Einkommensteuer:				
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit				
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang				
Bezugsauszahlende Stelle stpfl. Bezüge (24	5)			
Erste Group Bank AG				
nicht berücksichtigen konnte 567,78 €				
Werbungskosten für Homeoffice-Pauschale 186,00 €	43.181,40 €			
Gesamtbetrag der Einkünfte	43.181,40 €			
Außergewöhnliche Belastungen:				
Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988)	- 1.425,00 €			
Selbstbehalt	1.425,00 €			
Einkommen	43.181,40 €			
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:				
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €			
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €			
32,5 % für die weiteren 13.000,00	4.225,00 €			
42 % für die restlichen 12.181,40	5.116,19 €			
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	10.741,19 €			
Familienbonus Plus	- 1.000,08 € - 494,00 €			

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260	21. Februar 2024 Steuernummer
FinanzOnline, unser Service für Sie	07 234/1498
Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	8.847,11 €
0 % für die ersten 620,00	0,00€
6 % für die restlichen 6.844,73	410,68 €
Einkommensteuer	9.257,79 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 9.012,84 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,05€
Festgesetzte Einkommensteuer	245,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	245,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	- 432,00 €
Abgabengutschrift	187,00€

Begründung:

Aufgrund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung des Internets mindestens 40 % beträgt. Ein geringerer Privatanteil ist im Hinblick auf die vielfältigen privaten Nutzungsmöglichkeiten (Internet-Banking, E-Mail-Verkehr etc.) nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen wahrscheinlich.

Die Tastatur und die Kopfhörer können als geringwertige Wirtschaftsgüter (nach Abzug eines 40%igen Privatanteils) steuerlich abgesetzt werden.

Die Beschwerde war dahingehend abzuändern.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel sind um ein vom Arbeitgeber bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigtes Homeoffice-Pauschale und Werbungskosten für das Homeoffice-Pauschale zu kürzen. In Ihrem Fall konnte daher nur der Betrag von 567,78 Euro berücksichtigt werden.

Der Familienbonus Plus kann für das Kind mit der Sozialversicherungsnummer/mit dem Geburtsdatum 5260021214 nur zur Hälfte berücksichtigt werden, weil für dieses Kind die andere Hälfte des Familienbonus Plus von der/dem Unterhaltszahler/in beantragt wurde.

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt. Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 5.064,61 Euro.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsbelehrung:

Diese Beschwerdevorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 263 Abs. 3), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdevorentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

01.01.2022 bis 31.12.2022

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle	e:	Bezugszeitraum:

Erste Group Bank AG

Beträge in EUR

Bruttobezüge (210)	63.046,92
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	9.006,70
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	9.805,04
Weitere sonstige Bezüge	300,00
Übrige Abzüge (243)	300,00

Steuerpflichtige Bezüge (245) 43.935,18

Einbehaltene Lohnsteuer	9.012,84
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	9.012,84
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.541,97

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

Seite 4 von 4